



Vorlage an Grossen Rat
Grossratsbeschluss zur Revision der
Verordnung über das Grundbuch
(VGB)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.620**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 97 und 99 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über das Grundbuch (VGB) vom 31. Oktober 2005:

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 11 Abs. 4 (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 12 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu), **Abs. 2^{ter}** (neu)

² Von Amtes wegen werden gelöscht:

c) *Aufgehoben.*

^{2bis} Wird ein altrechtlicher Eintrag von einem Beteiligten als hinfällig bezeichnet oder vom Grundbuchverwalter als bedeutungslos erkannt, und weigert sich der aus den Büchern ersichtliche Berechtigte, die Löschungsbewilligung zu erteilen, ist das Klageverfahren nach Art. 17 durchzuführen.

^{2ter} In den Büchern eingetragene Dienstbarkeiten und Grundlasten und vorgemerkte Rechte, die nicht bedeutungslos, aber nach geltendem Recht nicht eintragungsfähig sind und nicht durch Vereinbarung in eine eintragungsfähige Form überführt werden können, sind im Grundbuch anzumerken (Art. 45 SchIT ZGB).

Art. 13 Abs. 3 (geändert)

³ Werden Pfandtitel vermisst, sind die dazu Berechtigten zur Einleitung des Verfahrens auf Kraftloserklärung gemäss den Bestimmungen des ZGB aufzufordern.

Art. 14 Abs. 3 (neu)

³ Für Grundstücke, die zum Finanzvermögen gehören, sowie für die zum Verwaltungsvermögen und zu den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch gehörenden Grundstücke (Art. 944 ZGB) sind Hauptbuchblätter anzulegen.

Art. 21 Abs. 2 (geändert)

² Nach rechtskräftiger Erledigung des Streites wird die vorläufige Eintragung gelöscht und gegebenenfalls durch die definitive ersetzt.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Anlässlich der Errichtung sind Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen.

³ Die Einwilligung des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstückes zur Aushändigung von Schuldbriefen und Grundpfandverschreibungen sowie die Bescheinigung über deren Aushändigung sind bei den Belegen aufzubewahren.

Art. 30 Abs. 2 (geändert)

² Ebenso kann, wo der Wohnsitz eines Gläubigers unbekannt ist oder zum Nachteil eines Schuldners verlegt wird, die Hinterlegung einer Zahlung bei der Landesbuchhaltung erfolgen, wenn der Schuldner Wohnsitz im Kanton hat.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Die Belege sind fortlaufend elektronisch zu erfassen und zu sichern. Die Registereinträge sind, soweit für sie noch kein Hauptbuchblatt im informatisierten Grundbuch eröffnet wurde, mindestens alle fünf Jahre auf unveränderbaren Bild- oder Datenträgern zu sichern und aufzubewahren.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Das Grundbuch wird mittels Informatik geführt (informatisiertes Grundbuch).

² Vorbehalten bleibt die Überführung des kantonalen Grundbuchs in das eidgenössische Grundbuch.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Personendaten, welche in jedem Fall mindestens in den Anmeldebelegen enthalten sein müssen (Art. 51 GBV), werden elektronisch gespeichert.

Art. 34 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 35 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 36 Abs. 2 (neu)

² Das Grundbuchamt stellt dem Bund die Daten für die langfristige Sicherung zur Verfügung.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Erweiterter Zugriff im Abrufverfahren (Überschrift geändert)

¹ Der im eidgenössischen Geometerregister für Appenzell I.Rh. eingetragene Ingenieur-Geometer, die kantonale Steuerverwaltung und das Schatzungsamt dürfen direkt oder mittelbar auf die Daten des Hauptbuches (Grundstücksbeschreibung, Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Personendaten) greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Die Standeskommission entscheidet über den Zugriff weiterer Personen auf Grundbuchdaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie erlässt über die Erteilung der Zugriffsberechtigung einen Beschluss mit den erforderlichen Auflagen oder schliesst mit den Benutzern Vereinbarungen über die Zugriffsberechtigung ab oder ermächtigt damit eine Trägerorganisation.

³ Die Protokolle über die erfolgten Zugriffe sind für das Grundbuchamt jederzeit einsehbar. Die Standeskommission entzieht die Zugriffsberechtigung unverzüglich, wenn Daten missbräuchlich bearbeitet werden, insbesondere bei Verwendung der Daten für Kundenwerbung.

Art. 37a (neu)

Elektronischer Geschäftsverkehr

¹ Die Standeskommission entscheidet, für welches Grundbuchamt oder welchen Grundbuchkreis der elektronische Geschäftsverkehr zugelassen ist und veröffentlicht ein entsprechendes Verzeichnis im Internet.

² Im elektronischen Geschäftsverkehr sind sämtliche für die Anmeldung erforderlichen Belege elektronisch einzureichen. Pfandtitel sind dem Grundbuchamt vorgängig einzureichen.

³ Die Standeskommission bestimmt erforderlichenfalls die Plattform für die sichere Zustellung von elektronischen Dokumenten.

Art. 37b (neu)

Qualifizierte Zertifikate

¹ Die Standeskommission bestätigt die Funktionsbezeichnung des Zertifikatsinhabers und die Bezeichnung der Organisation.

² Sie sorgt dafür, dass ein qualifiziertes Zertifikat für ungültig erklärt wird, wenn der Zertifikatsinhaber die Funktion nicht mehr ausübt.

Art. 37c (neu)

Elektronische Auskunft und Einsichtnahme

¹ Die Standeskommission beschliesst, ob und in welchem Umfang ohne Interessennachweis einsehbare Daten des Hauptbuchs im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

² Sie kann Serienabfragen einschränken und hierfür das Erforderliche regeln.

Art. 40

Aufgehoben.

Art. 41

Aufgehoben.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Übrigen richten sich Datenschutz und Datensicherheit nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

Art. 45 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Aufsicht über das Grundbuchwesen obliegt der Standeskommission. Sie kann Weisungen erlassen.

² Sie unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Angestellten des Grundbuchamtes nach Massgabe des kantonalen Personalrechts.

³ Die Grundbuchinspektion hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Organisation und der Führung der Grundbuchämter;
- b) Überprüfung der Einhaltung der für die Grundbuchführung und der mit dieser verbundenen Beurkundungstätigkeit massgebenden Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere durch die stichprobenweise Prüfung von Belegen und deren Verarbeitung im Grundbuch;
- c) Überprüfung der sachgerechten Archivierung der Grundbuchdaten;
- d) Erteilen von allgemeinen Fachauskünften zu Grundbuchfragen.

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat mit der Genehmigung des Bundes in Kraft¹⁾. Die Art. 32 - 42 bedürfen zusätzlich der Ermächtigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat mit der Genehmigung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

¹⁾ Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 30. November 2005.